



EVANGELISCHE FACHSTELLE  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz

# IHR KOMPASS FÜR ARBEITSMEDIZIN

BEGLEITER FÜR SICHERES  
UND GESUNDES  
ARBEITEN IN DER  
EVANGELISCHEN KIRCHE





# INHALT

Intro	5
<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>6</b>
1.1 Grundlagen	6
1.2 Arbeitsmedizin in der EKD	7
• Geltungsbereich und Umfang des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrags	9
• Ansprechpersonen in der arbeitsmedizinischen Betreuung	11
• Buchung von arbeitsmedizinischen Leistungen	12
• Beschwerdemanagement zur Verbesserung von Qualität und Zufriedenheit	13
1.3 Aufgaben der Arbeitgebenden	14
<b>2. UMSETZUNG</b>	<b>15</b>
<b>Arbeitsmedizinische Beratung</b>	<b>15</b>
• Arbeitsmedizinische Informationsveranstaltungen	17
• Arbeitsmedizinische Beratung per Video	17
<b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	<b>18</b>
• Arbeitsmedizinische Vorsorge per Video	19
• Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge	21
• Vorsorgekartei und -bescheinigung	22
<b>Mitwirkungsleistungen der Betriebsärztinnen und -ärzte</b>	<b>23</b>
• Mutterschutz	24
• Betriebliche Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten	29
• Jugendarbeitsschutz	32

<b>3. ARBEITSBEREICHE UND BETREUUNGSLEISTUNGEN</b> .....	34
3.1 Arbeiten im Büro und mobile Bildschirmtätigkeit	35
3.2 Seelsorge	38
3.3 Soziale Beratung – stationär und mobil	40
3.4 Stationäre und ambulante Pflege	42
3.5 Betreuung in Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Waldkindergarten	46
3.6 Betreuung in Schule, Hort, offener Ganztagschule sowie in der Kinder- und Jugendfreizeit	51
3.7 Küster-, Mesner- und Hausmeistertätigkeiten	53
3.8 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	56
3.9 Grünpflegetätigkeiten, Arbeiten auf dem Friedhof und im Forst	60
3.10 Kirchenmusik	65
3.11 Tätigkeiten im Ausland	67
<b>4. ANHANG</b> .....	69
4.1 Definitionen Eignungsbeurteilung und Einstellungsuntersuchung	69
4.2 Überblick über die Betreuungsleistungen	71
4.3 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	74
4.4 Abkürzungen	75
<b>5. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN</b> .....	76



# INTRO

## DER KOMPASS

- informiert über die arbeitsmedizinische Betreuung in der evangelischen Kirche,
- zeigt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit der BG prevent GmbH, ehemals B•A•D GmbH (Rahmenvertrag),
- hilft, gesundheitliche Risiken bei der Arbeit zu erkennen und
- unterstützt bei der Beauftragung von arbeitsmedizinischen Leistungen wie Vorsorgen.

Der Kompass für die arbeitsmedizinische Betreuung in der EKD richtet sich an Sie als Arbeitgebende im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland – also an Kirchenvorstände und Führungskräfte sowie an alle, die Verantwortung für Mitarbeitende tragen.



### HINWEIS FÜR KIRCHENGEMEINDE:

In evangelischen Kirchengemeinden sind in der Regel Kirchenvorstände die Arbeitgebenden. Sie tragen die Verantwortung für Personalbetreuung und Arbeitsschutz in ihrer Gemeinde.

---

# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1 Grundlagen

Arbeitsmedizin befasst sich mit dem Schutz und der Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dazu werden Arbeitsbedingungen beurteilt, Schutzmaßnahmen entwickelt und die Gesundheit der Mitarbeitenden im Blick behalten.

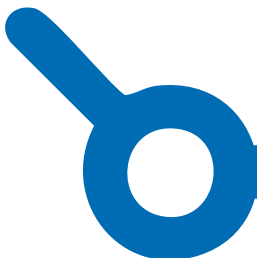
### **IHRE AUFGABE ALS ARBEITGEBENDE/-R IST ES:**

- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen (körperliche und psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu beurteilen),
- Schutzmaßnahmen daraus zu entwickeln und umzusetzen sowie
- arbeitsmedizinische Vorsorgen anzubieten, wenn nötig (auf Basis der Gefährdungsbeurteilung).

Betriebsärztinnen und -ärzte unterstützen Sie dabei und beraten Sie.

### **DEN RECHTLICHEN RAHMEN FÜR DIE ARBEITSMEDIZIN BILDEN VERSCHIEDENE GESETZE UND VERORDNUNGEN:**

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):** Pflichten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):** Aufgaben der Betriebsärztinnen und -ärzte,
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):** Regelung zu Vorsorgen,
- **Mutterschutzgesetz (MuSchG):** Schutz von werdenden und stillenden Müttern und ihrer Kinder am Arbeitsplatz. Es ermöglicht der Frau die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit dies verantwortbar ist, und wirkt Benachteiligungen entgegen,
- **Sozialgesetzbücher V und IX:** Wiedereingliederung Langzeiterkrankter und Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):** Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz.





# DREI BEREICHE

umfasst die Arbeitsmedizin in der evangelischen Kirche

Die arbeitsmedizinische Beratung hilft, gesundheitliche Gefahren bei der Arbeit zu vermeiden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstützt die Gesunderhaltung der Mitarbeitenden. Mitwirkung bedeutet, dass Arbeitgebende, Arbeitnehmende und ggf. Betriebsärztinnen und -ärzte gemeinsam Maßnahmen zum Gesundheitsschutz umsetzen. Die drei Bereiche dienen der Verhaltens- und Verhältnisprävention.

## BERATUNG

- Beratung von Arbeitgebenden, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden
- Begehung von Arbeitsplätzen
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen
- Informationsveranstaltungen



## VORSORGE

- individuelle Beratung von Mitarbeitenden
- körperliche Untersuchung von Mitarbeitenden
- Impfangebot, Impfung



# Geltungsbereich und Umfang des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrags

Seit 1998 besteht für die arbeitsmedizinische Betreuung ein Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der BG prevent GmbH.

## MITWIRKUNG

- Mutterschutz
- Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten
- Jugendarbeitsschutz



## DIESER VERTRAG GILT IM BEREICH DER EKD FÜR:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- die Union Evangelischer Kirchen mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und
- die Brüderunitat mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. als GmbH oder e. V.) gehören in der Regel nicht dazu.

## IM RAHMEN DES BETREUUNGSVERTRAGS WERDEN FOLGENDE PERSONEN BETREUT:

- alle angestellten und verbeamteten Mitarbeitenden,
- alle Ehrenamtlichen,
- alle Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren sowie Vikarinnen und Vikare sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten, die eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger oder zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren.

.....

DIE LEISTUNGEN gehen über die Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes hinaus.



DEFINITIONEN  
im Anhang > Seite 69/70

.....

ANDERE LEISTUNGEN der betrieblichen Wiedereingliederung sind im Betreuungsvertrag enthalten > Seite 29

.....

INFORMATIONSV-  
ERANSTALTUNGEN  
sind im Betreuungsvertrag  
enthalten > Seite 17



## NICHT BESTANDTEIL DES BETREUUNGSVERTRAGS MIT DER BG PREVENT SIND FOLGENDE LEISTUNGEN:

- Leistungen für Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten sowie Praktikantinnen und Praktikanten im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD). Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei diesem Personenkreis nicht um Beschäftigte der evangelischen Kirche,
- Begutachtungen mit Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Erstellung einer Prognose mit möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Diese dienen nicht dem Arbeitsschutz und nicht der Prävention von Erkrankungen,
- Sozial- oder beamtenrechtliche Untersuchungen,
- Einstellungsuntersuchungen und Eignungsbeurteilungen,
- Unterweisungen und Untersuchungen zum Infektionsschutzgesetz,
- Mitwirkungen der Betriebsärztinnen und -ärzte bei der Gremienarbeit des betrieblichen Eingliederungsmanagements.
- Mitwirkungen der Betriebsärztinnen und -ärzte bei Gesundheitstagen.

Sollte BG prevent mit oben genannten Leistungen beauftragt werden, müssen kirchliche Einrichtungen diese als kostenpflichtige Zusatzleistungen in Auftrag geben und die Kosten tragen.



# Ansprechpersonen in der arbeitsmedizinischen Betreuung

Alle Mitarbeitenden sollten wissen, wer für ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig ist – zum Beispiel durch einen Aushang.

## INFORMATIONEN ZU DEN ANSPRECHPERSONEN UND BG PREVENT- GESUNDHEITZENTREN ERHALTEN SIE:

- rund um die Uhr über die **Standortsuche** im Internet (Postleitzahl eingeben),
- bei Ihrer **Koordinatorin/Ihrem Koordinator** und Ihrer **Orts- und Fachkraft** für Arbeitssicherheit der Gliedkirchen, bei Ihrer **Koordinatorin/Ihrem Koordinator für Arbeitsmedizin** der BG prevent
- und bei der **EFAS**.

## DIE ANSPRECHPERSONEN IN DEN BG PREVENT-GESUNDHEITZENTREN SIND:

- Betriebsärztinnen und -ärzte sowie
- medizinische Fachangestellte und zertifizierte arbeitsmedizinische Fachassistenzen (ZAFAs), die bei Beratung, Versorgung und administrativen Aufgaben unterstützen.



Suche BG prevent Gesundheitszentrum



Ansprechpersonen vor Ort  
in den Landeskirchen



EFAS Online



Kontaktseite BG prevent

# Buchung von arbeitsmedizinischen Leistungen

## BUCHUNG VON BERATUNGSLEISTUNGEN

Als Arbeitgebende sind Sie für die Buchung von arbeitsmedizinischen Beratungsleistungen wie Begehungen, Informationsveranstaltungen oder Arbeitsschutzausschusssitzungen verantwortlich. Buchen Sie diese Leistungen am besten im Voraus bei der Jahresplanung über das für Sie zuständige Gesundheitszentrum der BG prevent oder Ihre Betriebsärztin/Ihren Betriebsarzt.

## BUCHUNG VON VORSORGEN

Für individuelle Leistungen (z. B. Vorsorgen oder Untersuchungen) nutzen Sie die **Online-Terminbuchungsplattform für die EKD**. Sie oder Ihre Mitarbeitenden (nach Absprache) buchen die Termine. Die Vorsorgen finden in der Regel in den BG prevent-Gesundheitszentren statt.

Buchung von Vorsorgen  
und Sammelterminen



## BUCHUNG VON SAMMELTERMINEN IN KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Wenn Sie für mindestens zehn Personen Vorsorgen buchen wollen, können diese auch vor Ort in kirchlichen Einrichtungen stattfinden. Sammeltermine buchen Sie direkt beim zuständigen BG prevent-Gesundheitszentrum. Sammeltermine planen Sie im Voraus nach einer internen Bedarfsanalyse, gegebenenfalls gemeinsam mit Ihren zuständigen Betriebsärztinnen und -ärzten.

## ABSAGE VON BEREITS GEBUCHTEN TERMINEN

Eine Absage von bereits gebuchten Terminen durch kirchliche Einrichtungen ist bis 72 Stunden vor dem jeweiligen Termin kostenfrei möglich. Danach fallen die Kosten der gebuchten Leistung in voller Höhe an.



# Beschwerdemanagement zur Verbesserung von Qualität und Zufriedenheit

Mitarbeitende, Einrichtungen, Mitarbeitervertretungen und Arbeitgebende können über ihre Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die **EFAS Lob und Beschwerden** zur arbeitsmedizinischen Betreuung äußern. Anliegen werden schnell bearbeitet, und die zuständigen Ansprechpersonen nehmen Kontakt auf. Zudem kann ein **Lob oder eine Beschwerde über BG prevent**, das BG prevent-Gesundheitszentrum oder bei der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt platziert werden.



Meldung einer Beschwerde



Meldung von Lob und  
Beschwerde bei BG prevent

Hoffentlich ein Liebesbrief ♡

## Leerungszeiten

Deutsche Post

	Tagesteuerungen	Späteerung	Nachteerung
Montag - Freitag	15:00 16:30		
Samstag	11:00		

# 1.3 Aufgaben der Arbeitgebenden

Sie als Arbeitgebende/-r sind dafür verantwortlich, Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden zu schützen.

## IHRE HAUPTAUFGABEN SIND:

- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und Schutzmaßnahmen abzuleiten. Sie ermitteln die physischen und psychischen Belastungen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und legen technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen fest (§ 3 Arbeitsschutzgesetz).
- arbeitsmedizinische Vorsorgen anzubieten. Sie sind verpflichtet, Angebotsvorsorgen schriftlich mitzuteilen und die Durchführung von Pflichtvorsorgen sicherzustellen sowie Wunschvorsorgen zu gewährleisten (§ 11 Arbeitsschutzgesetz).
- **Unterweisungen** durchzuführen. Sie erläutern die von Ihnen festgelegten Schutzmaßnahmen (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) und erstellen **Betriebsanweisungen**.

Bei Ihren Aufgaben erhalten Sie Unterstützung von Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fach- und Ortskräften für Arbeitssicherheit.



Vorlagen für  
Unterweisungen

Vorlagen für  
Betriebsanweisungen



## 2. UMSETZUNG



# ARBEITS- MEDIZINISCHE BERATUNG

**B**etriebsärztinnen und -ärzte beraten Arbeitgebende, Mitarbeitende und Mitarbeitervertretungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie informieren über mögliche Gesundheitsgefahren und fördern gesunderhaltendes Verhalten.

Die Tabelle zeigt Beratungsleistungen für unterschiedliche Zielgruppen:

**BERATUNGSLEISTUNG  
DES BETRIEBS-  
ARZTES/DER  
BETRIEBSÄRZTIN**

	<b>ZIELGRUPPE</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>
Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgebende	Unterstützung bei der Erstellung
Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz von Arbeitsmitteln und Schutzmaßnahmen	Arbeitgebende, Mitarbeitende, Mitarbeitervertretung	Beratungsleistung
Begehungen der Arbeitsstätten	Arbeitgebende, Mitarbeitende	zum Kennenlernen der kirchlichen Arbeitsplätze und aus besonderem Anlass, z. B. bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen
Arbeitsschutzausschuss	Arbeitgebende	Mitglied im Arbeitsschutzausschuss entsprechend ASiG
Gefährdungen und Belastungen, z. B. Infektionsgefahren, psychische Belastungen und natürliche UV-Strahlung	Arbeitgebende und Verantwortliche, Mitarbeitervertretung	auch Beratung zum Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
Informationsveranstaltungen	Verantwortliche, Mitarbeitende	Beteiligung

Betriebsärztinnen und -ärzte arbeiten unabhängig und vertraulich. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie überprüfen keine Arbeitsunfähigkeiten von Mitarbeitenden (Krankschreibungen) (§ 3 ASiG).



# Arbeitsmedizinische Informationsveranstaltungen

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung können Sie Informationsveranstaltungen als Teil des BG prevent-EKD-Betreuungsvertrags nutzen. Sie bieten die Möglichkeit, Ihnen als Arbeitgebende und Mitarbeitenden wichtige Themen rund um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz näher zu bringen. Wichtige Themen wären z. B. Ergonomie am Arbeitsplatz oder Aufklärungen über arbeitsbedingte Gefährdungen wie Lärm, Hauterkrankungen, Muskel-Skelett-Belastungen, UV-Strahlung oder Infektionen.

Mit diesen Informationsveranstaltungen fördern Sie das Verständnis für Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen und tragen so zu gesünderen und motivierteren Mitarbeitenden bei.

Nähere Hinweise zur Umsetzung finden Sie im [Infoblatt zu Informationsveranstaltungen](#).



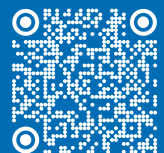
Infoblatt zu Informationsveranstaltungen

# Arbeitsmedizinische Beratung per Video

Eine arbeitsmedizinische Beratung kann auch mittels digitaler Medien erbracht werden. Diese digitalen Leistungen stehen allen Mitarbeitenden der EKD offen und ergänzen die Vor-Ort-Betreuung und Beratung der Betriebsärztinnen und -ärzte.

Im Prinzip können damit alle Beratungsleistungen, die keine körperliche Untersuchung oder Schutzimpfung enthalten, per **Videoberatung** geleistet werden. So entfallen Fahrzeiten für alle beteiligten Personen.

**Die Buchung von Videoberatungen** erfolgt zentral über die Terminbuchungsplattform für die EKD. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Gesundheitszentrum ist nicht erforderlich. Mitarbeitende können sich unabhängig vom Standort einwählen – ob aus dem Büro, der Einrichtung oder dem Mobilien Arbeiten.



Infoblatt zur Videoberatung

Buchung von Videoberatungen





# ARBEITS- MEDIZINISCHE VORSORGE

**B**etriebsärztinnen und -ärzte beraten Mitarbeitende, um deren Gesundheit am Arbeitsplatz zu schützen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen und hilft, arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen. Ein wichtiger Teil ist das Beratungsgespräch, oft ergänzt durch eine körperliche Untersuchung. Arbeitsmedizinische Vorsorge findet vertraulich mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt statt.

## ARTEN DER ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGE:

- **Die Angebotsvorsorge** muss für bestimmte gefährdende Tätigkeiten von Arbeitgebenden schriftlich angeboten werden. Die Teilnahme ist für die Mitarbeitenden freiwillig.
- **Die Pflichtvorsorge** muss bei besonders gefährdenden Tätigkeiten regelmäßig durchgeführt werden. Eine Teilnahme ist Beschäftigungsvoraussetzung.
- **Die Wunschvorsorge** kann von Mitarbeitenden bei Vermutung einer Gesundheitsgefahr verlangt werden.

Die Buchung aller Vorsorgearten erfolgt über die Terminbuchungsplattform für die EKD (siehe Seite 12)

Die Vorsorge erfolgt in den **Gesundheitszentren der BG prevent**. Bei einer Buchung von Vorsorgen für mindestens zehn Personen kann ein Sammeltermin in den kirchlichen Einrichtungen stattfinden. **Sammeltermine** werden über die BG prevent-Gesundheitszentren per Mail oder telefonisch vereinbart.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge per Video

Ausgewählte arbeitsmedizinische Vorsorgen können auch digital erfolgen, wenn keine körperliche Untersuchung oder Impfleistung notwendig ist. Die erste Vorsorge muss jedoch in Präsenz stattfinden. Eine zertifizierte Software ermöglicht den sicheren Ablauf. Die Buchung erfolgt über die Terminbuchungsplattform für die EKD und die BG prevent-Gesundheitszentren.



Hinweise der BAuA zur Angebotsvorsorge



Kontaktdaten der Gesundheitszentren  
für die Terminbuchung



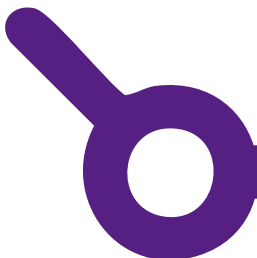
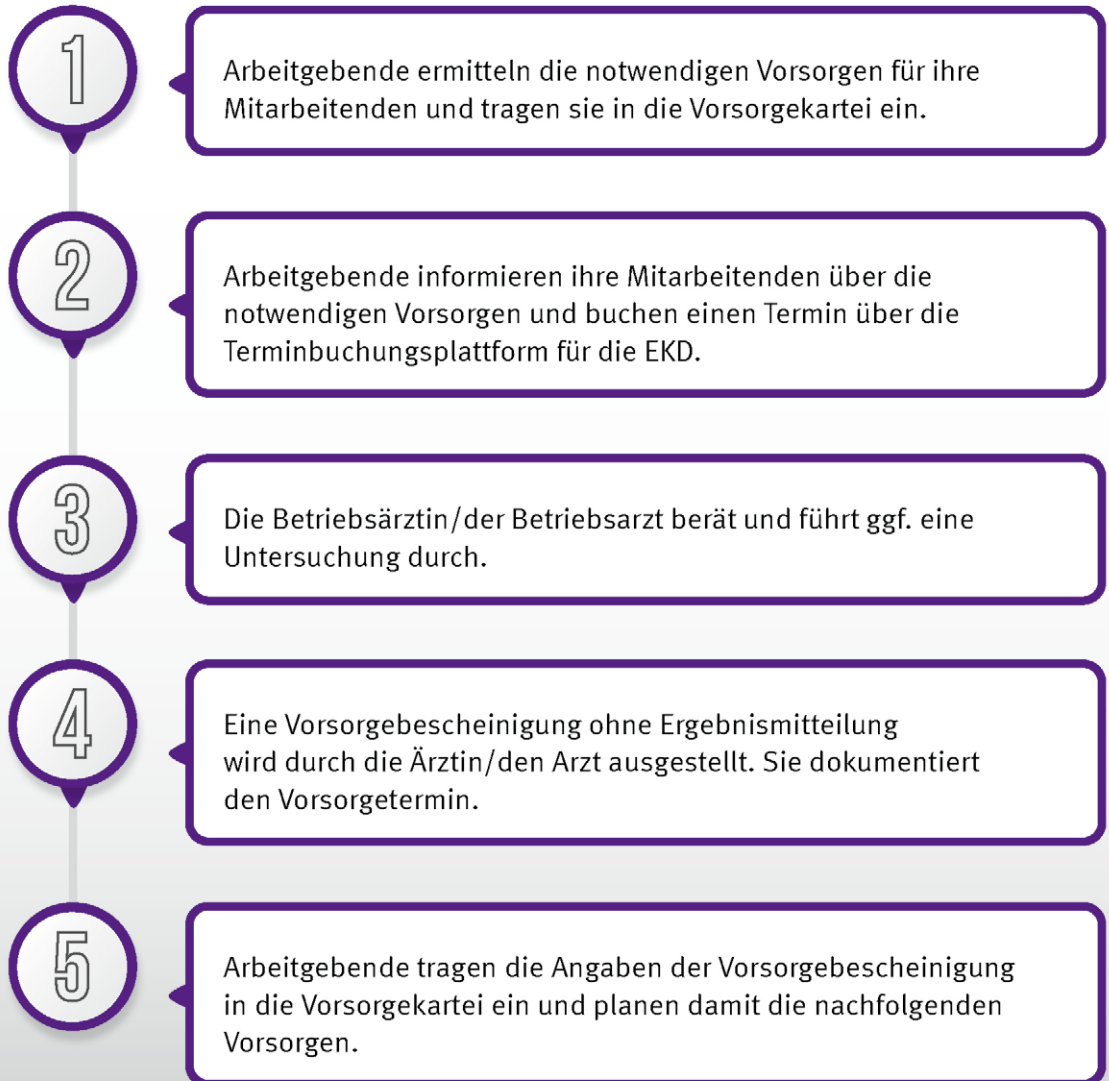
Informationen für die  
Buchung von Sammelterminen



Infoblatt zur Videoberatung



# ABLAUF DER VORSORGE



# Inhalte der arbeits- medizinischen Vorsorge

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, weil sich der Umfang der Vorsorge an der Gefährdung orientiert.

## **IN DER REGEL UMFASST EINE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE:**

- eine systematische Befragung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach ihrer/seiner gesundheitlichen Vorgeschichte, aktuellen Beschwerden und nach den Arbeitsplatzbedingungen.
- ein ärztliches Beratungsgespräch, welches die Mitarbeitenden über persönliche Gesundheitsrisiken bei der Arbeit aufklärt. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt informiert und berät die Mitarbeitenden zu allen Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit. Aus dieser Arbeitsanamnese kann die Betriebsärztin/der Betriebsarzt Gefährdungen bei der Arbeit und daraus folgende Schutzmaßnahmen ableiten.
- eine körperliche oder klinische Untersuchung (z. B. Sehtest, Blutabnahme), wenn sie für die ärztliche Beratung erforderlich und die Mitarbeitenden damit einverstanden sind. Deshalb klärt die Betriebsärztin/der Betriebsarzt die Mitarbeitenden über Inhalt, Zweck und Risiken der Untersuchung auf.
- ein Impfangebot bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, wenn das Infektionsrisiko für die Mitarbeitenden gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Bei Zustimmung der Mitarbeitenden wird im Rahmen der Vorsorge die Impfung durchgeführt.

Die individuelle Beratung von Mitarbeitenden und die arbeitsmedizinische Vorsorge unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.



# Vorsorgekartei und -bescheinigung



Muster für eine Vorsorgekartei

Die Vorsorgekartei dokumentiert alle relevanten Informationen zur Vorsorge, jedoch keine Gesundheitsdaten. Sie ist ein Planungsinstrument, um die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgen für die Mitarbeitenden zu organisieren.

Die **Vorsorgekartei** enthält neben den Personenangaben (Name, Geburtsdatum, Privatanschrift), nur den Anlass der Vorsorge (z. B. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung), das Datum der Vorsorge, die Art der Vorsorge (Pflicht, Angebot oder Wunsch) und den Zeitpunkt für die nächste Vorsorge. Die Frist für die nächste Vorsorge legt immer die Betriebsärztin/der Betriebsarzt fest. Wird die Vorsorgekartei von einer übergeordneten Stelle geführt (z. B. Kirchenkreis, Dekanat, Propstei), muss die Anschrift des Einsatzorts der Mitarbeitenden (örtlicher Arbeitgebender) mit aufgeführt werden.

Scheiden Mitarbeitende aus dem Arbeitsverhältnis aus, werden die Daten der Vorsorgekartei in Kopie übergeben. Die Arbeitgebenden löschen anschließend die Daten.

Die **Vorsorgebescheinigung** bestätigt nur die Teilnahme an der Vorsorge. Ergebnisse müssen nicht mitgeteilt werden. Ein Muster ist auf der Homepage der EFAS zu finden. Die Beschäftigten entscheiden selbst, ob sie den Arbeitgebenden die Ergebnisse aus der Vorsorge mitteilen.

Die Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgen werden von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt festgelegt.

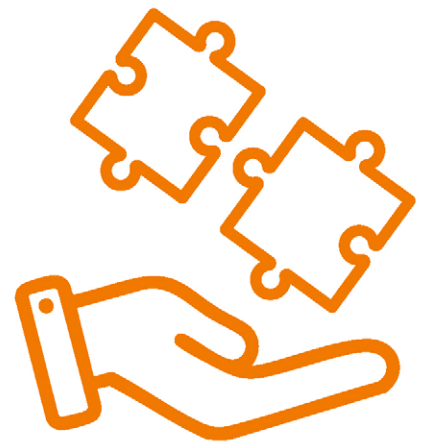
Muster für eine  
Vorsorgebescheinigung



## DIE FOLGENDEN ANGABEN GEBEN EINE GROBE ORIENTIERUNG:

- **Erste Vorsorge:** innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit
  - **Zweite Vorsorge:** nach 12 Monaten
- Ausnahmen:
- Feuchtarbeit nach spätestens 6 Monaten
  - Auslandstätigkeit nach spätestens 24 Monaten (Tropen, Subtropen und Aufenthalte unter besonderen klimatischen Bedingungen sowie mit Infektionsgefahren)
- **Folgende Vorsorge:** nach 36 Monaten





# MITWIRKUNGS- LEISTUNGEN DER BETRIEBSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE

**A**ls Arbeitgebende/-r in einer kirchlichen Einrichtung können Sie die Leistungen der Arbeitsmedizin auch bei anderen Themen nutzen, die nicht direkt im Arbeitsschutzgesetz stehen. Betriebsärztinnen und -ärzte unterstützen Sie bei Fragen zum Mutterschutz, der Rückkehr nach Krankheit oder zum Schutz jugendlicher Mitarbeitender. Auch für die betroffenen Mitarbeitenden steht die Unterstützung der Betriebsärztinnen und -ärzte zur Verfügung. Sie helfen dabei, die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen und gleichzeitig die Interessen des Betriebs zu wahren.

# Mutterschutz

## Broschüre zum Mutterschutz



## Gefährdungsbeurteilung für den Mutterschutz



SCHUTZMASSNAHMEN müssen in der Reihenfolge ergriffen werden: Substitution der Gefährdung, gefolgt von technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.

Als Arbeitgebende müssen Sie sicherstellen, dass alle Arbeitsplätze sicher sind – auch für Schwangere und Stillende. Dazu gehört, dass Sie für jede Tätigkeit mögliche Gefährdungen ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), egal welches Geschlecht die Mitarbeitenden haben. Einer schwangeren oder stillenden Frau soll die Fortführung ihrer Tätigkeiten ermöglicht und es soll möglichen Benachteiligungen entgegengewirkt werden.

## WAS IST ZU TUN?

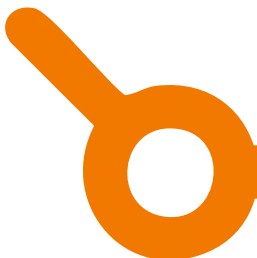
- **Vor Aufnahme der Tätigkeit:** Ermitteln Sie mögliche Gefährdungen und dokumentieren Sie diese (anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz).
- **Bei Schwangerschaft:** Melden Sie die Schwangerschaft der Aufsichtsbehörde und ermitteln Sie mögliche Gefährdungen erneut (anlassbezogene **Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG**).
- **In der Stillzeit:** Ermitteln Sie mögliche Gefährdungen erneut (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG).

## DREI MÖGLICHKEITEN NACH DER ÜBERPRÜFUNG:

- Keine Gefährdung vorhanden: Weiterbeschäftigung ohne Änderungen möglich (keine Schutzmaßnahmen erforderlich).
- Unverantwortbare Gefährdung vorhanden: Anpassung der Arbeitsbedingungen nach dem **STOP-Prinzip**.
- Unverantwortbare Gefährdung nicht vermeidbar: Betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen. Das betriebliche Beschäftigungsverbot bezieht sich damit nicht auf den Gesundheitszustand der schwangeren oder stillenden Frau, sondern ausschließlich auf die Arbeitsbedingungen.

## LEISTUNGEN DER BETRIEBSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE

Sie können sich bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Fragen zum Mutterschutz von Betriebsärztinnen und -ärzten beraten lassen („Mutterschutzberatung“). Diese unterstützen Sie auch bei der Planung von Schutzmaßnahmen. Ebenso können schwangere Mitarbeiterinnen eine Beratung zu Gefährdungen am Arbeitsplatz erhalten.



# ABLAUFSCHEMA ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR ARBEITGEBENDE

## GRUNDLAGE

Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung – vor der Aufnahme der Tätigkeit, (§ 5 ArbSchG + § 10 MuSchG)

## AB MITTEILUNG DER SCHWANGERSCHAFT

Mitteilung der Frau über die Schwangerschaft

Unverzügliche Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde

Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

NEIN

JA

Weiterbeschäftigung

Sind unverantwortbare Gefährdungen vorhanden?

Betriebliches Beschäftigungsverbot

JA

NEIN

Ist eine Veränderung der Arbeitsbedingungen möglich?

Ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** kann ausschließlich durch die Arbeitgebenden ausgesprochen werden. Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztinnen und -ärzte können fachlich beraten und eine Empfehlung aussprechen; die Entscheidung liegt jedoch bei der Arbeitgeberseite.

Ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** wird in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den Arzt (z. B. Gynäkologin/ Gynäkologe) ausgesprochen, wenn die Gesundheit einer schwangeren Frau oder ihres Kindes durch die Arbeit gefährdet ist. Dann darf die Frau ganz oder teilweise nicht weiterarbeiten. Das ärztliche Beschäftigungsverbot ist klar von der arbeitsmedizinischen Betreuung zu unterscheiden.



ABBILDUNG Grundpflichten von Arbeitgebenden und ärztliche Aufgaben beim Mutterschutz, angepasst nach MuSchR 10.1.01, 2023



## BESONDERE RISIKEN DURCH INFEKTIONSERREGER

In einigen kirchlichen Arbeitsbereichen (z. B. vorschulische Kinderbetreuung, Pflege) können schwangere Mitarbeiterinnen einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt sein (z. B. durch Röteln, Windpocken, Hepatitis). In diesen Fällen kann eine umfangreichere Mutterschutzberatung („Mutterschutzberatung bei Infektionsgefährdung“, vormals „Mutterschutzuntersuchung bei Infektionsgefährdung“) sinnvoll sein. Als Ergebnis dieser Mutterschutzberatung erhalten Arbeitgebende eine betriebsärztliche Empfehlung zu den Einsatzmöglichkeiten der schwangeren Mitarbeiterin (Empfehlung zur Weiterbeschäftigung, zur Anpassung der Arbeitsbedingungen, zum betrieblichen Beschäftigungsverbot). Ein betriebliches Beschäftigungsverbot dürfen nur Arbeitgebende aussprechen, nicht Betriebsärztinnen oder -ärzte.

## TÄTIGKEITSBEREICHE MIT ERHÖHTEM INFEKTIONSRIKIO

### Vorschulische Kinderbetreuung

Es besteht ein erhöhtes Risiko für die Mutter und das ungeborene Kind (Risiko von Kindesmissbildungen, Fehl- und Totgeburt) u. a. gegenüber

- Röteln, Windpocken, Masern, und Keuchhusten, Scharlach, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Hepatitis A,
- Zytomegalie und Ringelröteln; kein Impfschutz der Mitarbeitenden möglich,
- in pandemischen Situationen können unterschiedliche Bewertungen bezüglich Infektionsgefährdungen auftreten (z. B. COVID-19). Dies muss situationsabhängig geprüft werden.



## Schulunterricht, Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit

Es besteht ein erhöhtes Risiko für Lehrerinnen/Pastorinnen/Pfarrerinnen/Vikarinnen/Diakoninnen und deren ungeborene Kinder u. a. gegenüber

- Röteln an Schulen mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre,
- Windpocken an Schulen mit Kindern und Jugendlichen bis 15 Jahre,
- Masern, Ringelröteln, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis A.

## Ambulante und stationäre Pflege sowie medizinische Versorgung

Es besteht ein erhöhtes Risiko für die Mutter und das ungeborene Kind u. a. gegenüber

- Hepatitis A,
- ggf. Hepatitis B nach Einzelfallentscheidung und
- ggf. Hepatitis C bei direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten und Blut (kein Impfschutz der Mitarbeitenden möglich).

Wenn Kinder und Jugendliche gepflegt und medizinisch versorgt werden, können zusätzlich die unter „Vorschulische Kinderbetreuung“ und „Schulunterricht“ genannten erhöhten Infektionsgefährdungen bestehen.

Die Arbeitgebenden haben sicherzustellen, dass Mitarbeitende in der ambulanten/stationären Pflege keiner Verletzungsgefahr durch Nadelstiche und Blutkontakt ausgesetzt sind. Die Arbeitgebenden müssen ihre Mitarbeitenden regelmäßig zur Hygiene (u. a. Verwendung von Handschuhen) unterweisen (vgl. TRBA 250).



Die Tabelle zeigt die Mitwirkungsleistungen der Betriebsärztinnen und -ärzte:

MITWIRKUNGSLEISTUNG DES BETRIEBSARZTES/ DER BETRIEBSÄRZTIN	ANLASS/ AUSLÖSER	BEMERKUNGEN	GESETZLICHE GRUNDLAGE
Beratung der Arbeitgebenden und Unterstützung bei der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes	Anlassunabhängig für jeden Tätigkeitsbereich	Unterstützung der Arbeitgebenden bei der <b>anlassunabhängigen</b> Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz	MuSchG
Beratung von Arbeitgebenden zu Gefährdungen am Arbeitsplatz <b>während der Schwangerschaft</b>	Bekanntgabe einer Schwangerschaft	Unterstützung der Arbeitgebenden bei speziellen Maßnahmen zum Mutterschutz ( <b>anlassbezogene</b> Gefährdungsbeurteilung)	ArbSchG/ASiG/MuSchG
Beratung von <b>schwangeren Mitarbeiterinnen</b> zu Gefährdungen am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft	Bekanntgabe einer Schwangerschaft	Individuelle Beratung	MuSchG
Beratung von <b>schwangeren Mitarbeiterinnen</b> zu Gefährdungen am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft	Schwangere tätig in vorschulischer Kinderbetreuung, Schul-, Religions- bzw. Konfirmandenunterricht, ambulante/stationäre Pflege, medizinische Versorgung	Individuelle Beratung und ggf. Blutentnahme zur Ermittlung des Immunstatus und Aufklärung zu schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten	MuSchG



# Betriebliche Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten

Eine besondere Herausforderung stellt die Beschäftigung von Mitarbeitenden dar, die längerfristig oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

## BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT (BEM)

Wenn Mitarbeitende länger als 6 Wochen in einem Jahr ununterbrochen oder wiederholt krank sind, müssen Sie ihnen ein **Betriebliches Eingliederungsmanagement** (BEM) anbieten. Ziel ist es, den Wiedereinstieg zu erleichtern und erneute Krankheiten zu vermeiden. Die Teilnahme am BEM ist für die Mitarbeitenden freiwillig.

## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

Betriebsärztinnen und -ärzte können Sie und Ihre Mitarbeitenden bei der Wiedereingliederung beraten. Sie kennen die Arbeitsbedingungen und können passende Maßnahmen empfehlen, um eine Überforderung zu vermeiden. Die Beratung kann vor Ort, online oder im Gesundheitszentrum stattfinden.

### Hinweis

Möchten Sie, dass eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt regelmäßig an BEM-Besprechungen teilnimmt, müssen Sie diese Leistung kostenpflichtig beauftragen.



### STUFENWEISE WIEDEREINGLIEDERUNG (HAMBURGER MODELL)

Hierbei steigern die Mitarbeitenden ihre Arbeitszeit schrittweise, je nach Leistungsfähigkeit. Dieses Modell gilt für gesetzlich Krankenversicherte. Für verbeamtete Mitarbeitende kann das Modell auch angewendet werden.



Informationen der BAuA



# DIE BETRIEBLICHE WIEDEREINGLIEDERUNG ALS PROZESS

## Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)



Quelle zu Abbildung



Angepasst nach: „Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit – arbeitsmedizinische Empfehlung“, BMAS, April 2018



## MITWIRKUNGSLEISTUNG DES BETRIEBSARZTES/ DER BETRIEBSÄRZTIN

## ANLASS/ AUSLÖSER

## BEMERKUNGEN

## GESETZLICHE GRUNDLAGE

Beratung von Arbeitgebenden und Mitarbeitenden zur betrieblichen Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankung, ggf. Untersuchung einzelner Mitarbeitender

lange Krankheit, mehr als 6 Wochen im Laufe eines Jahres (12 Monate)

Beratung zur Frage, ob die Krankenzeiten in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen stehen. Unterstützung bei der Entwicklung von zielgerichteten Maßnahmen für die Mitarbeitenden

§ 167 SGB IX

Erstellung eines Leistungsprofils der langzeiterkrankten Person und Abgleich mit dem Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes als Grundlage zur Planung der Wiedereingliederung

langzeiterkrankte Person hat dem BEM-Verfahren zugestimmt

keine Leistungsbeurteilung und keine Prüfung von Arbeitsunfähigkeit

Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum langfristigen Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

die Arbeitgebenden erhalten keine Auskunft über die Inhalte. Die betroffene Person kann frei entscheiden, ob sie den Arbeitgebenden Informationen zukommen lässt  
**Ausnahme:** Die Betriebsärztinnen und -ärzte wurde von der Schweigepflicht entbunden

Wahrung des Datenschutzes, in dem medizinische Daten in der Akte der Betriebsärztinnen und -ärzte verbleiben

Beratung der Arbeitgebenden bzw. der Mitarbeitenden bei der stufen- bzw. stundenweisen Wiedereingliederung

§ 74 SGB V



# Jugendarbeitsschutz

Wenn Sie Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren ausbilden oder beschäftigen, müssen Sie deren Gesundheit und Sicherheit besonders schützen.

## ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Vor Beginn der Arbeit müssen Jugendliche eine ärztliche Untersuchung machen lassen (Erstuntersuchung Jugendarbeitsschutz I). Damit wird geprüft, ob sie für die Arbeit gesundheitlich geeignet sind. Ohne diese Bescheinigung dürfen Sie sie nicht beschäftigen.

Nach einem Jahr ist eine Nachuntersuchung (Untersuchungsbezeichnung: Jugendarbeitsschutz II) erforderlich, wenn die oder der Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine weitere Untersuchung kann nach einem weiteren Jahr stattfinden.

Die ärztlichen Untersuchungen sollten in der Regel von Hausärztinnen und Hausärzten sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten durchgeführt werden. Betriebsärztinnen und -ärzte sind hierfür nicht die primären Ansprechpersonen.



Beantragung eines  
Untersuchungsberechtigungsschein  
beim Bundesministerium  
des Innern

## UNTERSUCHUNGSABLAUF UND KOSTEN

- Die **Untersuchungsberechtigung** erhalten die Jugendlichen bei den Einwohnermeldestellen sowie Orts- beziehungsweise Gemeindeämtern (z. B. Bürgeramt oder Rathaus).
- Sollten Betriebsärztinnen oder -ärzte die Untersuchung durchführen, übernimmt die EKD die Kosten.
- Zur Untersuchung müssen die Jugendlichen einen ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und den Impfausweis mitbringen.
- Nach der Untersuchung erhalten die Jugendlichen eine Bescheinigung für Sie als Arbeitgebende und eine Beurteilung für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die Einwohnermeldestelle erhält eine Durchschrift.



## MITWIRKUNGSLEISTUNG DES BETRIEBSARZTES/ DER BETRIEBSÄRZTIN

## ANLASS/AUS- LÖSER

## BEMERKUNGEN

## GESETZLICHE GRUNDLAGE

Untersuchung mit Anamnese, Beurteilung Gesundheits- und Entwicklungsstand, bezogen auf geplante Beschäftigung, ggf. Dokumentation gefährdender Tätigkeiten (Jugendarbeitsschutz I)

Beschäftigung/Ausbildung Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Untersuchung nur mit Untersuchungsberechtigungsschein durch die Einwohnermeldebehörde

§ 32 ff ArbSchG

Nachuntersuchung nach einem Jahr (Jugendarbeitsschutz II)

s. o.

s. o.

s. o.





### 3. ARBEITSBEREICHE UND BETREUUNGS- LEISTUNGEN

**D**as nächste Kapitel zeigt typische Gefahren in den Arbeitsbereichen der evangelischen Kirche. Für jeden Bereich werden Anlässe für arbeitsmedizinische Beratungen, Vorsorgen und Mitwirkungsleistungen erklärt. Am Ende jedes Unterkapitels gibt eine Tabelle einen Überblick über die Leistungen der Betriebsärztinnen und -ärzte. Die genannten Gefahren sind Beispiele. Vor Ort können je nach Tätigkeit weitere Gefährdungen bestehen. Bei besonderen Gefahrenlagen (z. B. Pandemien wie COVID-19) sind angepasste Bewertungen und Schutzmaßnahmen nötig.



# 3.1 Arbeiten im Büro und mobile Bildschirmtätigkeit

In Verwaltungen, Pfarrbüros und bei Büroarbeit am Computer können gesundheitliche Probleme auftreten, z. B. durch langes Sitzen, ungünstige Körperhaltungen oder fehlende Bewegung. Das kann Nacken- und Rückenschmerzen verursachen.

Auch die Augen werden bei der **Arbeit am Bildschirm** stark belastet. Deshalb bieten Arbeitgebende eine Vorsorge für Bildschirmarbeit an (Vorsorgebezeichnung „Bildschirmgeräte“). Bei Bedarf wird eine Bildschirm-Arbeitsbrille empfohlen, die die Arbeitgebenden bezahlen müssen.

Mobiles Arbeiten findet außerhalb des Büros statt, z. B. auf Dienstreisen oder zu Hause. Auch hier müssen Arbeitgebende auf die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden achten. Besonders Zeitdruck und die Vermischung von Arbeit und Privatleben können zu Stress und Erschöpfung führen.

Betriebsärztinnen und -ärzte beraten zur Ergonomie am Arbeitsplatz und bei gesundheitlichen Beschwerden.



AMR Nr. 14.3  
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten



## Belastungsfaktoren und mögliche gesundheitliche Auswirkungen bei der Arbeit am Bildschirm

<b>BEREICH</b>	<b>BELASTUNGSFAKTOREN</b>	<b>MÖGLICHE GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN</b>
<b>Augen und Sehvermögen</b>	hohe Anforderungen an das beidäugige Sehen	Augenbeschwerden (tränenende Augen, verminderte Sehschärfe, gerötete Augen, Kopfschmerzen)
	erhöhter Anpassungsaufwand der Augen	trockene Augen, Veränderungen der Sehkraft bei Heranwachsenden
	lange Bildschirmarbeit ohne Pausen	visuelle Überbeanspruchung (Chronic Visual Syndrome)
	ungünstiges Raumklima und schlechte Beleuchtung	
<b>Bewegungsapparat und weitere Organsysteme</b>	unzureichende Gestaltung von Zeichen und Symbolen	
	feste Körperhaltung, besonders bei tragbaren Geräten wie Notebooks oder Tablets	Beschwerden im Bereich der Lenden- und Halswirbelsäule, Schultern, Arme und Hände
	Bewegungsmangel und langes Sitzen	Sehnenscheidenentzündungen
<b>Psyche</b>	häufige, repetitive feinmotorische Tätigkeiten mit hoher Bewegungsfrequenz	mögliche Folgeerkrankungen im Herz-Kreislauf- und Stoffwechsel-System
	fehlende oder unzureichende Qualifikation und Unterstützung bei Fehlerbehebung	Angst vor technischer Überwachung
	zu hohe oder zu geringe Komplexität bei der Bedienung von Bildschirmgeräten	Konzentrationsprobleme, Schwierigkeiten beim Abschalten von der Arbeit, Erschöpfung und Monotonie
	unzureichende ergonomische Soft- oder Hardware	erhöhte Anfälligkeit für psychische Erkrankungen, Schlafstörungen, selbstgefährdendes Verhalten
	unklare oder mangelhaft definierte Arbeitsabläufe und Zeitvorgaben	
	störende technische Arbeitsunterbrechungen	
	zu geringer oder zu großer Handlungsspielraum	

Quelle: AMR 13.4 BAuA, 2024, BAuA-Regelwerk – AMR Nr. 13.4 Tätigkeiten an Bildschirmgeräten – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Bildschirmtätigkeit

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zur ergonomischen Einrichtung des Arbeitsplatzes – auch bei mobiler Arbeit;  
Beratung zu Gefährdungen und psychischen/  
physischen Belastungen

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN

Angebot	Pflicht
---------	---------

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Bildschirmtätigkeit**  
(Vorsorge  
„Tätigkeit an  
Bildschirmgeräten“)

Arbeit an Bildschirmgeräten	
--------------------------------	--

Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen  
(insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung  
der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer  
Bildschirm-Arbeitsbrille



**Wunschvorsorge**

--	--

Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – BILDSCHIRMTÄTIGKEIT

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung  
Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für  
zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

## 3.2 Seelsorge

Die Seelsorge in der evangelischen Kirche umfasst viele Bereiche, z. B. die gemeindliche Seelsorge, Krankenhauseselsorge, Gefängnisseelsorge und Notfallseelsorge.

Die gemeindliche Seelsorge umfasst Gespräche (z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Trauerfällen), (Kinder-) Gottesdienste, Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Sterbebegleitung und Beerdigungen. Die Krankenhauseselsorge begleitet Patientinnen und Patienten während ihres Krankenhausaufenthalts. Die Notfallseelsorge bietet Menschen in Krisensituationen (z. B. Unfälle, Todesfälle) Beistand an. Die Gefängnisseelsorge unterstützt Gefangene und Mitarbeitende durch Einzelgespräche, Gottesdienste, Begleitung bei Ausgängen und kann Kontakte zu Angehörigen begleiten.

Diese Tätigkeiten können zu psychischen Belastungen durch hohen Zeitdruck, seelische Belastungen oder Aggressionen führen. Es gibt jedoch keine standardisierte Vorsorge, aber eine Wunschvorsorge kann bei Bedarf ermöglicht werden. In der Seelsorge besteht in der Regel keine **Infektionsgefährdung**, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordert. Bei schwangeren Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit gelten andere Kriterien bezüglich einer möglichen Gefährdung (siehe Kapitel **Mutterschutz**).



Hinweise zur Infektionsgefährdung  
in der Krankenhauseselsorge



MUTTERSCHUTZ  
Seite 24

Die EFAS hat in Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister Informationsveranstaltungen für Pastorinnen/Pastoren und Pfarrerinnen/Pfarrer entwickelt, die die Themen arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge, Umgang mit Stress sowie Erste Hilfe umfassen. Diese können bei Interesse über die landeskirchlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert werden.



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

ANLASS	LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
Seelsorge	Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen sowie zur ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes
Ggf. bei der <b>Betreuung von Kindern und Jugendlichen</b> im Rahmen der Seelsorge	einmalige Impfberatung inklusive Impfangebot

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung für eine Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – SEELSORGE

<b>Mutterschutz</b>	Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz
<b>Wiedereingliederung Langzeiterkrankter</b>	Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



## 3.3 Soziale Beratung – stationär und mobil

Mitarbeitende in der sozialen Beratung unterstützen Hilfesuchende bei sozialen Problemen. Das Beratungsangebot erstreckt sich über Schulden-, Familien- und Suchtberatung bis hin zur Obdachlosen- und Drogenberatung.

### SOZIALE BERATUNG IN BERATUNGSSTELLEN

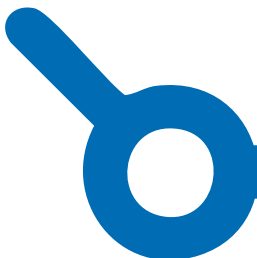
Mitarbeitende in sozialen Beratungsstellen helfen Menschen bei sozialen Problemen, z. B. bei Schulden, Familienkonflikten, Sucht oder Obdachlosigkeit. Wichtig ist es bei der Tätigkeit, auf Hygiene zu achten, z. B. durch regelmäßiges Händewaschen. Je nach Situation und Tätigkeit kann ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen. Die Arbeit mit Menschen in schwierigen Lebenslagen kann psychisch belastend sein.

### MOBILE SOZIALARBEIT

In der mobilen Sozialarbeit (z. B. in der Flüchtlings- und Straßensozialarbeit) beraten und betreuen Mitarbeitende Menschen direkt vor Ort. Dabei können sie mit schwierigen Situationen wie mangelnder Hygiene, Sprachbarrieren oder sogar Gewaltandrohungen konfrontiert werden. Eine gute Vorbereitung und ggf. Unterstützung durch Dolmetschende sind wichtig. Auch hier gilt: Hygienemaßnahmen wie Händedesinfektion und das Tragen von Einmalhandschuhen schützen. Je nach Situation und Tätigkeit kann ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen. Der Standardimpfschutz (Tetanus, Diphtherie, Polio, Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln) muss vorhanden sein.

### KOOPERATION MIT TAFELN

Tafeln sind gemeinnützige Organisationen, die Lebensmittel an Bedürftige verteilen. Tafeln arbeiten oft mit sozialen Beratungsstellen zusammen, um benachteiligte Menschen zu unterstützen. Mögliche Gefährdungen sind vergleichbar mit denen in der sozialen Beratung in Beratungsstellen (siehe oben).



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Soziale Beratung

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Präventionsmaßnahmen bei psychischen/ physischen Belastungen, Beratung zu möglichen Infektionsrisiken und erforderlichen hygienischen Maßnahmen, Beratung zur Ergonomie am Arbeitsplatz

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN Angebot      Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Bildschirmtätigkeit**  
(Vorsorge  
„Tätigkeit an  
Bildschirmgeräten“)

Arbeit an  
Bildschirmgeräten

Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille



**Wunschvorsorge**

Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – SOZIALE BERATUNG

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

## 3.4 Stationäre und ambulante Pflege

In der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege unterstützen Pflegefachkräfte hilfsbedürftige Menschen bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei der Medikamentengabe und beim Verbandswechsel.

Beim Kontakt mit Körperflüssigkeiten wie Blut, Speichel, Urin oder Stuhl (z. B. bei der Gabe von Spritzen oder dem Wechsel von Inkontinenzmaterial) besteht ein Infektionsrisiko, z. B. für Hepatitis A, B und C sowie Masern, Mumps, Röteln (MMR), Keuchhusten und Windpocken. Deshalb gibt es gesetzlich vorgeschriebene Pflichtvorsorgen. Schutzhandschuhe und Hygienemaßnahmen sind wichtig, um Infektionen zu vermeiden.

Häufiges Tragen von Schutzhandschuhen sowie der Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln können die Haut schädigen. Bei langandauernder Feuchtarbeit oder häufigem Wechsel von Handschuhen zu Hautkontakt mit Wasser gibt es entweder eine Pflicht- oder eine Angebotsvorsorge.

Das Bewegen und Umlagern von Pflegebedürftigen kann zu Rückenschmerzen und Muskelproblemen führen. Wenn eine erhöhte Belastung vorliegt, müssen die Arbeitgebenden eine Angebotsvorsorge anbieten. Ob eine erhöhte körperliche Belastung vorliegt, ermitteln die Arbeitgebenden gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung mithilfe des **Basis-Checks**<sup>1</sup>.

Pflegekräfte unterstützen auch bei persönlichen und sozialen Angelegenheiten und sind zudem Ansprechpersonen für Angehörige. Das kann zu psychischen und körperlichen Belastungen führen.



Basis-Check

<sup>1</sup> Mit dem Basis-Check erfolgt eine Ersteinschätzung, ob erhöhte körperliche Belastungen am Arbeitsplatz vorliegen.



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Stationäre und ambulante Pflege

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen, Beratung zur ergonomischen Einrichtung des Arbeitsplatzes, Beratung zur Infektionsgefährdung

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS



**Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch die Pflege von Menschen** (Vorsorge „Biostoffe – Infektionsgefährdung in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen“, inkl. ggf. Impfung)

### KRITERIEN

Angebot

Pflicht



regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infektionserreger und Impfangebot bzgl. Hep. A, ggf. MMR, Keuchhusten und Windpocken, ggf. Hep. B und ggf. Untersuchung auf Hep. C

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbelastung</b> (Vorsorge „Muskel-Skelett-System“; auch als Videoberatung buchbar)	Tätigkeiten mit erhöhter körperlicher Belastung; ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mithilfe des Basis-Checks bzw. der Leitmerkmal-Methode, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Bewegen und Umbetten von Personen ohne Hilfsmittel &gt; 14mal pro Tag</li> <li>• Arbeiten mit gebeugtem Rumpf von mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag</li> </ul>		Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung
 <b>Feuchtarbeit</b> (Vorsorge „Feuchtarbeit“)	Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag, Händewaschen mind. 15-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Wechsel Handschuhtragen und Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten, mehr als 5-mal pro Tag Händewaschen und Handschuhtragen	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Tag, Händewaschen mind. 25-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Händewaschen und Schutzhandschuhtragen (Handschuhwechsel)	Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Kontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie Schutzhandschuhen und ggf. Untersuchung der Haut



## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – STATIONÄRE UND AMBULANTE PFLEGE

<b>Mutterschutz</b>	Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, durch erhöhte Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll
<b>Wiedereingliederung Langzeiterkrankter</b>	Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

## 3.5 Betreuung in Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Waldkindergarten



Weitere Informationen der DGUV



AKTUELLER  
INFEKTIONSRADAR  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit



In Krippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Waldkindergärten betreuen Mitarbeitende Kinder im Vorschulalter und fördern ihre Entwicklung. Dabei gibt es einige Gefährdungen und Belastungen.

Durch engen Kontakt, z. B. beim Anziehen, Wickeln oder bei der Wundversorgung, können Infektionen wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten und Hepatitis A übertragen werden. Mitarbeitende müssen deshalb eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erhalten. Fehlt eine Immunität, gibt es ein Impfangebot. Eine Blutuntersuchung ist nur bezüglich unklarer Windpocken-Immunität nötig. Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, zur sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger benötigen diese Pflichtvorsorge ebenfalls.

**Zeckenbisse im arbeitsbedingten Zusammenhang sollten im Verbandsbuch dokumentiert werden, um mögliche Spätfolgen gegenüber der Unfallversicherung nachweisen zu können.**

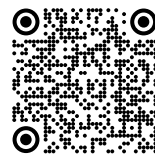


Seit 2020 gilt eine Masern-Impfpflicht für alle, die in Kindertagesstätten arbeiten. Der Nachweis erfolgt über den Impfpass oder durch eine Bescheinigung durch die Hausärztin/den Hausarzt und wird von den Arbeitgebenden dokumentiert. Bei fehlendem Nachweis informieren die Arbeitgebenden das Gesundheitsamt. Die EFAS hält eine tabellarische Übersicht über die relevanten Infektionskrankheiten mit Hinweisen zur Übertragung, zum Verlauf sowie zu Schutzmaßnahmen bereit.



Auflistung der Infektionskrankheiten  
in der vorschulischen Kinderbetreuung

Besonders in Waldkindergärten, durch den längeren Aufenthalt in der freien Natur, besteht das Risiko von Zeckenbissen, die Borreliose oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) übertragen können. In FSME-Gebieten gibt es im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein Impfangebot. Gegen Borreliose gibt es jedoch keinen Impfstoff.



Informationsseite des  
Bundesamts für Strahlenschutz

Lange Aufenthalte im Freien erfordern Schutz vor natürlicher UV-Strahlung, um Hautkrebs zu vermeiden. Der **UV-Index** dient als Orientierungshilfe für Sonnenschutzmaßnahmen. Das beinhaltet: Schattenplätze bauen, die Mittagssonne vermeiden sowie Sonnenschutzkleidung und Sonnencreme zur Verfügung stellen.

## EINE ANGEBOTSVORSORGE ZUR NATÜRLICHEN UV-STRAHLUNG IST NUR ERFORDERLICH, WENN

- im Zeitraum April bis September
- zwischen 11 und 16 Uhr MESZ
- ab einer Dauer von insgesamt mindestens einer Stunde pro Arbeitstag in der Sonne oder zwei Stunden im Schatten und
- an mindestens 50 Arbeitstagen

Tätigkeiten im Freien ausgeübt werden.

Um festzustellen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden muss, müssen die Arbeitgebenden eine Gefährdungsbeurteilung zur **UV-Exposition** durchführen.



Checkliste zu UV-Exposition  
im Berufsalltag



Genesis UV-Studie des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV; Standard Erythem Dosis: 1 SED reicht aus, um bei Hauttyp 1 (sehr hellhäutig, rote Haare) eine Hautrötung auszulösen; Erythem = Hautrötung

Eine Studie des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zeigt, dass die jährliche UV-Exposition von Erzieherinnen und Erziehern im Regelkindergarten im Durchschnitt in einem unkritischen Bereich liegt und in der Regel keine Angebotsvorsorge erforderlich ist. Dennoch ist ein Schutz vor natürlicher UV-Strahlung (TOP-Prinzip) zwingend erforderlich. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge ist somit nicht ein fester Jahreswert allein entscheidend. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung, in der die individuelle UV-Exposition bewertet wird. Eine Angebotsvorsorge ist anzubieten, wenn Beschäftigte regelmäßig und über einen relevanten Anteil ihrer Arbeitszeit im Freien tätig sind und dabei eine erhöhte UV-Belastung vorliegt. Für evangelische Einrichtungen bedeutet dies, dass besonders für Mitarbeitende in Waldkindergärten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen ist, ob eine Angebotsvorsorge zur natürlichen UV-Strahlung erforderlich ist (da bei dieser Personengruppe die jährlichen Expositionswerte einen kritischen Bereich erreichen können).



Basis-Check

Mitarbeitende in der vorschulischen Kinderbetreuung können verschiedenen körperlichen Belastungen ausgesetzt sein. Beispielsweise tragen sie Kleinkinder, sitzen auf kleinen Stühlen oder heben Spielzeug. Das kann zu Rückenschmerzen führen. Ergonomische Möbel und richtiges Heben helfen, Belastungen zu vermeiden. Zur Feststellung einer möglichen erhöhten körperlichen Belastung gibt es einen **Basis-Check**<sup>2</sup> und gegebenenfalls eine Angebotsvorsorge.

Die Mitarbeitenden können auch einer Hautbelastung durch Feuchtarbeit ausgesetzt sein. So können häufiges Händewaschen, Windelwechseln und das Tragen von Schutzhandschuhen die Haut belasten. Hierfür gibt es eine Angebotsvorsorge.

Bei der Kinderbetreuung kann es laut werden. Eine Vorsorge „Lärm“ ist aber erst bei dauerhaft hohem Lärmpegel erforderlich, der im Rahmen der Kinderbetreuung nicht erreicht wird. Arbeitgebende müssen eine Lärmbewertung durchführen und lärmindernde Maßnahmen prüfen, da Lärm psychisch belasten kann, auch ohne das Gehör zu schädigen.

Strukturelle Probleme und zusätzliche Aufgaben können zu psychischen Belastungen führen, aber viele Beschäftigte empfinden auch eine hohe Arbeitszufriedenheit.

<sup>2</sup> Mit dem Basis-Check erfolgt eine Ersteinschätzung, ob erhöhte körperliche Belastungen am Arbeitsplatz vorliegen.



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Betreuung und Umgang mit Vorschulkindern

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN

Angebot

Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung** (Vorsorge „Biostoffe vorschulische Kinderbetreuung“; auch als Videoberatung buchbar)

enger Kontakt zu Kindern

Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infektionserreger und Impfangebot bzgl. Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten und Windpocken; ggf. Serologie zu Windpocken bei unklarem Immunitätsstatus

regelmäßiges Windelwechseln sowie regelmäßiger Kontakt zu Urin und Kot (insbesondere in der Krippe)

Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infektionserreger und Impfangebot Hepatitis A



**Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung bei längerem Aufenthalt im Freien** (Vorsorge „Biostoffe Freiflächen, Wälder, Parks“; auch als Videoberatung buchbar)

bei regelmäßiger Arbeit in Wäldern und im Freigelände z. B. im Waldkindergarten.

Anamnese, Beratung zur Gefahr durch Zeckenbisse (Übertragung von Borreliose und FSME), Impfangebot FSME in Endemiegebieten



**Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung** (Vorsorge „natürliche UV-Strahlung“)

Tätigkeit im Freien im Zeitraum April bis September, zwischen 11 und 16 Uhr MESZ ab einer Dauer von mind. einer Stunde pro Arbeitstag an mind. 50 Arbeitstagen

Anamnese, Beratung zur Belastung der Haut durch natürliche UV-Strahlung und ggf. Untersuchung der exponierten Hautstellen, ggf. Augenuntersuchung






**Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbelastung** (Vorsorge „Muskel-Skelett-System“; auch als Videoberatung buchbar)

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhter körperlicher Belastung; ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mithilfe des Basis-Checks, z. B. Arbeiten mit gebeugtem Rumpf von mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag

Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Feuchtarbeit</b> (Vorsorge „Feuchtarbeit“)	Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als 2 h pro Tag, Händewaschen mindestens 15-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Wechsel Handschuhtragen und Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten, mehr als 5-mal pro Tag Händewaschen und Handschuhtragen	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Tag, Händewaschen mindestens 25-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Händewaschen und Schutzhandschuhtragen (Handschuhwechsel)	Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie Schutzhandschuhen und ggf. Untersuchung der Haut
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – VORSCHULISCHE KINDERBETREUUNG

<b>Mutterschutz</b>	Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, durch erhöhte Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll
<b>Wiedereingliederung Langzeiterkrankter</b>	Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



## 3.6 Betreuung in Schule, Hort, offener Ganztagsschule sowie in der Kinder- und Jugendfreizeit

In Schulen, Horten und Kirchengemeinden (z. B. Kinder- und Jugendfreizeit) betreuen Mitarbeitende Kinder ab dem Schulalter. Durch engen Kontakt kann ein Ansteckungsrisiko für Masern, Mumps, Röteln und Windpocken bestehen. Eine Vorsorge ist laut ArbMedVV jedoch nicht vorgeschrieben, aber ein Impfschutz wird empfohlen. In der evangelischen Kirche erhalten die Mitarbeitenden einmalig eine Beratung und Impfung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt.

Mitarbeitende können zudem eine Vorsorge „Bildschirmgeräte“ erhalten, da sie häufig am Computer arbeiten.



Hintergrundinformationen des  
Robert-Koch-Instituts



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Betreuung und Umgang mit Schulkindern

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie; einmalige Impfberatung inklusive Impfangebot

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN

Angebot	Pflicht
---------	---------

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Bildschirmtätigkeit**  
(Vorsorge  
„Tätigkeit an  
Bildschirmgeräten“)

Arbeit an  
Bildschirmgeräten

Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille



**Wunschvorsorge**

Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – BETREUUNG UND UMGANG MIT SCHULKINDERN

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, durch erhöhte Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



## 3.7 Küster-, Mesner- und Hausmeistertätigkeiten

In der evangelischen Kirche übernehmen Küsterinnen/Küster, Mesnerinnen/Mesner sowie Haus- und Kirchwarte viele praktische Aufgaben. Sie bereiten Räume für Gottesdienste und Veranstaltungen vor, pflegen Gebäude und **Außenanlagen** und kümmern sich um Reparaturen und Wartungsarbeiten. Dabei können verschiedene Belastungen und Gefährdungen auftreten.

Viele dieser Aufgaben werden inzwischen auf mehrere Personen – auch Ehrenamtliche – verteilt. Arbeitgebende müssen dabei sicherstellen, dass auch Ehrenamtliche geschützt sind und je nach Tätigkeit arbeitsmedizinische Vorsorgen anbieten.

Die Tätigkeiten erfordern oft schweres Heben und Tragen, z. B. beim Umstellen von Stühlen und Tischen oder beim Aufstellen von Bühnenpodesten, Adventskränzen oder Weihnachtsbäumen. Auch die Pflege der Außenanlagen, wie Schneeräumen oder Laubkehren, kann Rücken und Schultern stark belasten. Arbeitgebende können die körperlichen Belastungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung anhand des **Basis-Checks**<sup>3</sup> ermitteln und müssen prüfen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist.

Bei Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten kommen oft Wasser, wässrige Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder flüssigkeitsdichte sowie ggf. chemikaliendichte Handschuhe zum Einsatz, was die Haut strapazieren kann. Ob eine Angebots- oder Pflichtvorsorge zu Feuchtarbeit notwendig ist, hängt von der Häufigkeit der Arbeit mit feuchten Materialien ab. Mitarbeitende können zudem eine Vorsorge „Bildschirmgeräte“ erhalten, da sie auch am Computer arbeiten.

<sup>3</sup> Mit dem Basis-Check erfolgt eine Ersteinschätzung, ob erhöhte körperliche Belastungen am Arbeitsplatz vorliegen.



WER REGELMÄSSIG  
AUSSENANLAGEN PFLEGT,  
sollte sich zusätzlich über die  
spezifischen Risiken dieser Arbeiten  
informieren > siehe Kapitel 3.9 > Seite 60

Basis-Check



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Küster-, Mesner-, Hausmeistertätigkeiten

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN Angebot Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbelastung** (Vorsorge „Muskel-Skelett-System“; auch als Videoberatung buchbar)

Tätigkeiten mit erhöhter körperlicher Belastung; ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mithilfe des Basis-Checks bzw. der Leitmerkmal-methode, z. B.:

- häufiges manuelles Ziehen und Schieben von Lasten, z. B. Schneefräse, Laubkehrmaschinen, Tische Rücken
- häufiges manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten ab 3 kg Lastgewicht, z. B. Tisch- und Stuhltransport

Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung

Erfolgt die Tätigkeit **der Hausmeisterin/des Hausmeisters** auch **während der Betreuungszeit** in der vorschulischen Kinderbetreuung oder Pflege, sind die Vorsorgeanlässe:

- **Tätigkeit mit Infektionsgefährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung** (Vorsorge „Biostoffe vorschulische Kinderbetreuung“: auch als Videoberatung buchbar) oder
- **Tätigkeit mit Infektionsgefährdung in der Pflege von Menschen** (Vorsorge „Biostoffe – Infektionsgefährdung in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen“, inkl. ggf. Impfung) zu berücksichtigen.



## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Feuchtarbeit</b> (Vorsorge „Feuchtarbeit“)	Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als 2 h pro Tag, Händewaschen mind. 15-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Wechsel Handschuhtragen und Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten, mehr als 5-mal pro Tag Händewaschen + Handschuhtragen	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag, Händewaschen mind. 25-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Händewaschen und Schutzhandschuhtragen (Handschuhwechsel)	Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie Schutzhandschuhen und ggf. Untersuchung der Haut
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

Gehört die **Pflege der Außenanlagen** zum wesentlichen Tätigkeitsbereich **der Küsterin/des Küsters**, sind die Vorsorgeanlässe:

- **Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung bei längerem Aufenthalt im Freien** (Zecken) und
- **Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung**

zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.9 „Grünpflegetätigkeiten, Arbeiten auf dem Friedhof und im Forst“).

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – KÜSTER-, MESNER-, HAUSMEISTERTÄTIGKEITEN

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

## 3.8 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten



Basis-Check

Mitarbeitende in der Hauswirtschaft arbeiten in der Küche, im Service, in der Wäschepflege oder der Hausreinigung. Dabei können verschiedene gesundheitliche Belastungen und Gefährdungen auftreten.

Bei Tätigkeiten in der Küche belasten das Heben und Tragen schwerer Töpfe, der Transport von Geschirr und das lange Stehen Rücken, Arme und Gelenke. In der Reinigung und Wäschepflege können das Arbeiten in beengten Räumen und das Heben von Lasten den Körper zusätzlich beanspruchen. Arbeitgebende prüfen mit einem **Basis-Check**<sup>4</sup>, ob eine erhöhte körperliche Belastung vorliegt und gegebenenfalls eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Muskel-Skelett-Belastung nötig ist.

Häufiges Händewaschen, feuchte Lebensmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie das Tragen von Schutzhandschuhen können die Haut beanspruchen. Ob eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge zu Feuchtarbeit erforderlich ist, hängt von der Dauer und Häufigkeit dieser Tätigkeiten ab.

Bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinderbetreuung und Pflege muss auch für Küchen- und Reinigungspersonal der Infektionsschutz gewahrt werden. Denn die Mitarbeitenden können sich durch luftübertragene Erreger wie Windpocken und Masern auch nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen noch anstecken. Zudem kann ein Infektionsrisiko von Masern, Mumps, Röteln (MMR), Keuchhusten und Windpocken (Aerosol-Übertragung) sowie Hepatitis A (fäkal-orale Übertragung) bestehen. Arbeitgebende müssen je nach Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

<sup>4</sup> Mit dem Basis-Check erfolgt eine Ersteinschätzung, ob erhöhte körperliche Belastungen am Arbeitsplatz vorliegen.



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS



**Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbelastung** (Vorsorge „Muskel-Skelett-System“; auch als Videoberatung buchbar)

### KRITERIEN

#### Angebot

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhter körperlicher Belastung; ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mithilfe des Basis-Checks bzw. der Leitmerkmal-Methode, z. B.:

- Arbeiten mit gebeugtem Rumpf von mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag
- häufiges manuelles Ziehen und Schieben von Lasten
- häufiges manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten ab 3 kg Lastgewicht




#### Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Feuchtarbeit</b> (Vorsorge „Feuchtarbeit“)	Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag, Händewaschen mind. 15-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Wechsel Handschuhtragen und Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten, mehr als 5-mal pro Tag Händewaschen und Handschuhtragen	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Tag, Händewaschen mind. 25-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Händewaschen und Schutzhandschuhtragen (Handschuhwechsel)	Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie Schutzhandschuhen und ggf. Untersuchung der Haut
 <b>Tätigkeiten des Küchen- oder Reinigungspersonals im Kindergarten</b> (Vorsorge „Biostoffe vorschulische Kinderbetreuung“; auch als Videoberatung buchbar)		bei Kontakt zu Kindern	Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infektionserreger und Impfangebot bzgl. Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten und Windpocken, Hepatitis A (ggf. Hepatitis B)
 <b>Tätigkeiten des Reinigungspersonals in der stationären Altenpflege</b> (Vorsorge „Biostoffe in Einrichtungen der Pflege von Menschen“)	regelmäßiger Kontakt mit Ausscheidungen		Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infektionserreger und Impfangebot zu Hepatitis A (ggf. Hep. B)



## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – HAUSWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangere und Arbeitgebende zu Gefährdungen am Arbeitsplatz, bei erhöhter Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



## 3.9 Grünpflegetätigkeiten, Arbeiten auf dem Friedhof und im Forst

Bei der Arbeit in der Grünpflege, auf Friedhöfen und im Forst gibt es verschiedene Risiken. Arbeitgebende sind verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Laute Maschinen wie Rasenmäher oder Motorsägen können das Gehör schädigen. Arbeitgebende prüfen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge, bezogen auf eine Belastung durch Lärm, nötig ist.

Vibrationen durch Fahrzeuge oder Motorsägen belasten Hände, Arme und den ganzen Körper. Die Höhe der Vibrationsbelastungen steht auf den Herstellerangaben der Geräte. Gängige Rasenmäher stellen zum Beispiel keine wesentlichen Belastungen dar. Bei starker Belastung ist eine arbeitsmedizinische Angebots- oder Pflichtvorsorge zu Vibrationen erforderlich.

Schwere Arbeit wie Grabaushub oder Heben von Lasten kann Rücken und Gelenke belasten. Arbeitgebende müssen eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Muskel-Skelett-Belastung anbieten, wenn die Belastung dauerhaft hoch ist. Die Belastung können die Arbeitgebenden mit dem **Basis Check**<sup>5</sup> im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln.



Basis-Check

5 Mit dem Basis-Check erfolgt eine Ersteinschätzung, ob erhöhte körperliche Belastungen am Arbeitsplatz vorliegen.





Personen, die sich während ihrer Arbeitszeit längere Zeit im Freien aufhalten, können verschiedenen Umweltfaktoren ausgesetzt sein. Durch **Zeckenbisse** können Krankheiten wie Borreliose oder FSME (Frühsommermeningitis) übertragen werden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden Mitarbeitende darüber informiert und erhalten bei Bedarf ein FSME-Impfangebot. Gegen Borreliose gibt es keinen Impfstoff.

Die natürliche **UV-Strahlung** bei längerer Arbeit in der Sonne erhöht das Hautkrebsrisiko. Schutzmaßnahmen wie Beschattung, zeitliche Anpassung der Arbeitszeit oder Schutzkleidung, Sonnenbrille und Sonnencreme sind durch die Arbeitgebenden verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Die Angebotsvorsorge zu natürlicher UV-Strahlung ist unter bestimmten Kriterien anzubieten. Die Kriterien sind:

- Arbeiten im Freien,
- im Zeitraum April bis September,
- zwischen 11 und 16 Uhr MESZ,
- ab einer Dauer von insgesamt mindestens einer Stunde pro Arbeitstag in der Sonne oder zwei Stunden im Schatten und
- an mindestens 50 Arbeitstagen.

Baumarbeiten und Motorsägearbeiten erfordern je nach Gefährdung eine arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung („gefährliche Baumarbeiten“) sowie eine entsprechende Qualifikation, z. B. nach **SVLFG-Lehrgang AS Baum I**).

Häufiges Händewaschen, das Tragen von Schutzhandschuhen oder der Kontakt mit wässrigen Desinfektions- und Reinigungsmitteln kann die Haut belasten. Arbeitgebende prüfen, ob eine Pflicht- oder eine Angebotsvorsorge zu Feuchtarbeit nötig ist.

Der Umgang mit Verstorbenen auf Friedhöfen birgt Infektionsrisiken. Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen sind in der **DGUV Information 214-021** beschrieben.

ZUR DOKUMENTATION  
von Zeckenbissen › siehe Kapitel 3.5  
› Seite 46

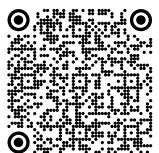
Checkliste zu UV-Exposition  
im Berufsalltag



SVLFG-Lehrgang  
Arbeitssicherheit Baum I



HINTERGRUND-  
INFORMATION DER DGUV  
beim Umgang mit Verstorbenen



zur Arbeit mit Motorsägen und Baumarbeiten



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Grünflegetätigkeiten bei der Arbeit auf Friedhöfen, im Forst

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie

Umgang mit Verstorbenen auf Friedhöfen

Beratung zu Gefährdungen

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN Angebot      Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Arbeiten im Lärm**  
(Vorsorge  
„Lärmexposition“)

Arbeit mit sehr lauten  
Maschinen  
Beurteilungspegel  
> 80 dB(A) bzw.  $L_{pC,peak}$   
= 135 dB(C)

Arbeit mit sehr lauten  
Maschinen  
Beurteilungspegel  
> 85 dB(A) bzw.  $L_{pC,peak}$   
= 137 dB(C)

Anamnese, Beratung zur Gefährdung des Gehörs  
durch Lärm und ggf. Untersuchung der Ohren



**Tätigkeiten mit  
Muskel- und Skelett-  
belastung** (Vorsorge  
„Muskel-Skelett-  
System“; auch als  
Videoberatung  
buchbar)





Tätigkeiten mit  
wesentlich erhöhter  
körperlicher Belas-  
tung; ermittelt im  
Rahmen der Gefähr-  
dungsbeurteilung  
mithilfe des Basis-  
Checks bzw.  
der Leitmerkmal-  
Methode, z. B.:

- häufiges manuelles  
Heben, Halten und  
Tragen von Lasten ab  
3 kg, Ganzkörperkräfte  
bei der Maschinen-  
führung, bei der  
Nutzung von Arbeits-  
mitteln und Werk-  
zeugen, wie Schaufeln  
und Spitzhacken
- häufiges manuelles  
Ziehen und Schieben  
von Lasten, z. B. Schub-  
karren, Schneefräsen,  
Laubkehrmaschinen
- manueller  
Grabaushub




Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch  
erhöhte körperliche Belastungen und Angebot  
einer körperlichen Untersuchung



# ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibration</b> (Vorsorge „Vibrationen“)	Auslösewert des Tages-Vibrations-expositionswert A(8) = 0,5 m/s <sup>2</sup> , bezogen auf 8 Stunden, wird überschritten, z. B. beim Fahren eines Erdbaggers, von forst- und landwirtschaftlichen Schleppern oder Radladern	Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibration wird erreicht oder überschritten: A(8) = 1,15 m/s <sup>2</sup> in X- und Y-Richtung sowie A(8) = 0,8 in Z-Richtung	Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung
 <b>Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibration</b> (Vorsorge „Vibrationen“)	Auslösewert des Tages-Vibrations-expositionswert A(8) = 2,5 m/s <sup>2</sup> , bezogen auf 8 Stunden, wird überschritten, z. B. durch häufige Arbeit mit motorbetriebenen Heckschneidern, Motor-kettensägen, Freischneidern, Handsichelmähern	Expositionsgrenzwert für Hand-Arm-Vibration wird erreicht oder überschritten: A(8) = 5 m/s <sup>2</sup>	Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Belastungen und Angebot einer körperlichen Untersuchung
 <b>Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung bei längerem Aufenthalt im Freien</b> (Vorsorge „Biostoffe – Infektionsgefährdung auf Freiflächen, in Wäldern, Parks, Gartenanlagen, inkl. ggf. Impfung“; auch als Videoberatung buchbar)		bei regelmäßiger Arbeit in Wäldern und im Freigelände; Arbeit in Endemie-gebieten FSME	Anamnese, Beratung zur Gefahr durch Zeckenbisse und der Übertragung von Borreliose und FSME, Impfangebot gegen FSME in Endemiegebieten
 <b>Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung</b> (Vorsorge „natürliche UV-Strahlung“)	Tätigkeit im Freien im Zeitraum April bis September, zwischen 11 und 16 Uhr MESZ, ab einer Dauer von mind. einer Stunde pro Arbeitstag, an mindestens 50 Arbeitstagen		Anamnese, Beratung zur Belastung der Haut durch natürliche UV-Strahlung und ggf. Untersuchung der exponierten Hautstellen, ggf. Augenuntersuchung

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN		LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
	Angebot	Pflicht	
 <b>Feuchtarbeit</b> (Vorsorge „Feuchtarbeit“)	Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag, Händewaschen mind. 15-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Wechsel Handschuhtragen und Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten, mehr als 5-mal pro Tag Händewaschen und Handschuhtragen	Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Tag, Händewaschen mind. 25-mal pro Tag, mehr als 10-mal pro Tag Händewaschen und Schutzhandschuhtragen (Handschuhwechsel)	Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten sowie Schutzhandschuhen und ggf. Untersuchung der Haut
 <b>Bildschirmtätigkeit</b> (Vorsorge „Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)	Arbeit an Bildschirmgeräten		Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille
 <b>Wunschvorsorge</b>			Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – GRÜNPFLEGETÄTIGKEIT BEI DER ARBEIT AUF FRIEDHÖFEN, IM FORST

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangere und Arbeitgebende zu Gefährdungen am Arbeitsplatz, bei erhöhter Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



## 3.10 Kirchenmusik

Kirchenmusikerinnen und -musiker spielen Orgel, leiten Chöre oder führen Posaunenchöre in der Kirchengemeinde. Sie begleiten Gottesdienste, kirchliche Feiern und Konzerte – oft haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich.

Organistinnen und Organisten begleiten den Gemeindegesang und spielen oft in kalten, schlecht beleuchteten Kirchen. Die feste Orgelbank, lange Sitzzeiten und das Spiel mit Händen und Füßen belasten Rücken und Schultern sowie Muskeln, Sehnen und Bänder. Auch Lärm durch die Orgel kann eine Herausforderung sein. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge muss jedoch erst bei einem Beurteilungspegel von  $> 80$  dB(A) über 8 Stunden pro Tag angeboten werden. Gute Beleuchtung und eine ergonomische Sitzhaltung helfen, Belastungen zu reduzieren.

Chorleiterinnen und -leiter proben mit Chören, organisieren Konzerte und dirigieren Orchester. Der hohe Arbeitsaufwand und Erfolgsdruck, besonders bei großen Aufführungen, kann stressig und psychisch belastend sein.

In vielen Kirchengemeinden gibt es Posaunenchöre. Diese proben oft in Gemeindesälen. Eine gute Raumgestaltung mit passender Beleuchtung und Bestuhlung ist wichtig. Die Lautstärke kann belastend sein, aber eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist erst bei längerer und hoher Lärmbelastung nötig.



ABTEILUNG  
MUSIKPHYSIOLOGIE  
der Universität für Musik und  
darstellende Kunst Wien  
mit Übungen



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Kirchenmusik

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/physischen Belastungen, Beratung zur Ergonomie

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN

#### Angebot

#### Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Arbeiten im Lärm**  
(Vorsorge  
„Lärmexposition“)

Arbeit mit lauten Musikinstrumenten, Beurteilungspegel > 80 dB(A) bzw.  $L_{pC,peak} = 135$  dB(C)

Anamnese, Beratung zur Gefährdung des Gehörs durch Lärm und ggf. Untersuchung der Ohren



**Bildschirmtätigkeit**  
(Vorsorge  
„Tätigkeit an Bildschirmgeräten“)

Arbeit an Bildschirmgeräten

Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung einer Bildschirm-Arbeitsbrille



**Wunschvorsorge**

Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – BILDSCHIRMTÄTIGKEIT

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



# 3.11 Tätigkeiten im Ausland

Die Tätigkeiten der Mitarbeitenden im Ausland können sehr vielfältig sein: Sie betreuen Gemeinden seelsorgerisch, begleiten soziale oder diakonische Projekte oder nehmen an Konferenzen teil. Die Aufenthaltsdauer reicht von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren. Dabei können besondere Gesundheits- und Sicherheitsrisiken auftreten.

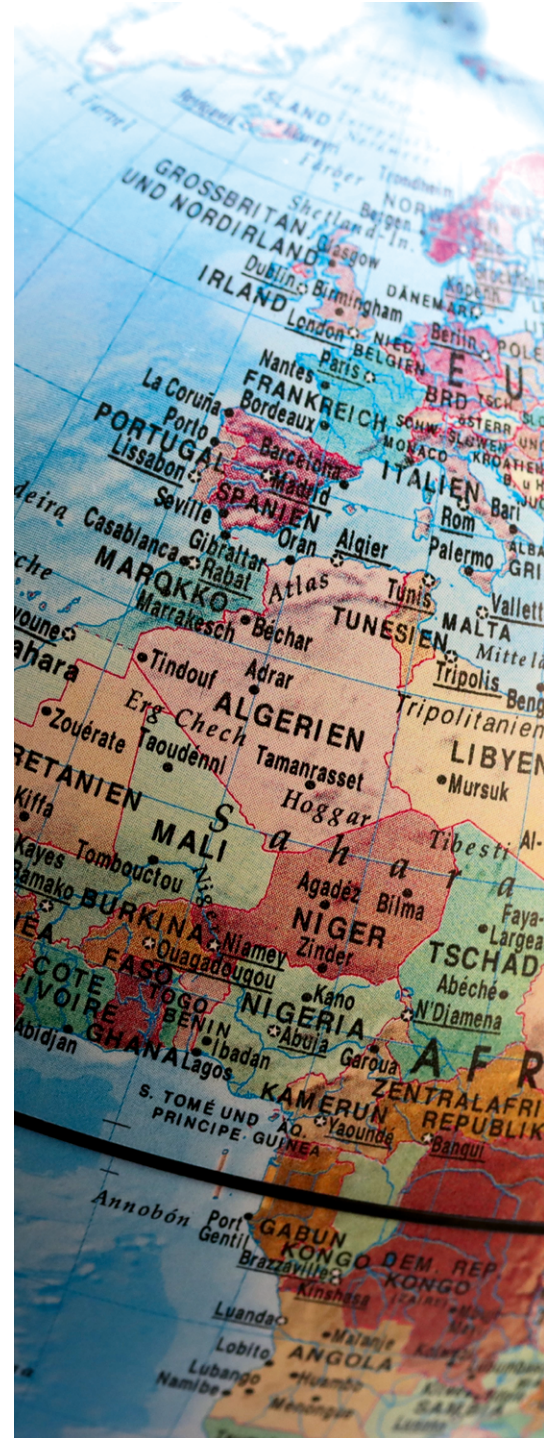
Arbeitgebende müssen anhand der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob vorab eine arbeitsmedizinische Vorsorge nötig ist – z. B. Schutz vor Infektionskrankheiten mit dem Angebot einer Schutzimpfung oder eine rechtzeitige Malariaphylaxe bei Reisen in tropische Gebiete. Auch innerhalb Europas kann eine Impfüberprüfung sinnvoll sein. Chronische Erkrankungen oder besondere klimatische Bedingungen können ein zusätzliches Risiko darstellen. Bei Bedarf sind kostenpflichtige Eignungsuntersuchungen erforderlich. Auch psychische Belastungen durch Aufenthalte im Ausland sollten beachtet werden.

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt berät zudem zum sicheren Verhalten bei besonderen klimatischen Verhältnissen, zu speziellen hygienischen Bedingungen sowie zu besonderen Unfallgefährdungen im Reiseland, einschließlich der Möglichkeiten der medizinischen Betreuung vor Ort.

**Die notwendigen Vorsorgen und Impfungen für Angehörige sind nicht im Betreuungsvertrag mit der BG prevent enthalten.**

Hilfe zur Reisevorbereitung bieten das Auswärtige Amt ([www.auswaertigesamt.de](http://www.auswaertigesamt.de)), das Robert-Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)), das Centrum für Reisemedizin ([www.crm.de](http://www.crm.de)), die Deutsche Gesellschaft für Tropenmedizin, Reisemedizin und Globale Gesundheit e. V. ([www.dtg.org](http://www.dtg.org)) und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)).

**Arbeitgebende müssen alle Tätigkeiten und Risiken im Ausland (z. B. Belastung durch natürliche UV-Strahlung, schweres Heben und Tragen, Bildschirmtätigkeit) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen.**



## ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

### ANLASS

Tätigkeit im Ausland

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin

Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen nach individuellem Gesundheitsstatus

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

### ANLASS

### KRITERIEN Angebot      Pflicht

### LEISTUNG

durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin



**Tätigkeiten im Ausland** (Vorsorge „Auslandsaufenthalt“; auch als Videoberatung buchbar)

Dienstliche Reisen ins Ausland mit besonderen klimatischen oder hygienischen Bedingungen und Infektionsgefahren

Beratung zu den im Reiseland verbreiteten Erkrankungen und zu Hygienemaßnahmen, Malariaprophylaxe und ggf. Impfangebot z. B. zu Hepatitis A, Gelbfieber



**Wunschvorsorge**

Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

## ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – TÄTIGKEIT IM AUSLAND

### Mutterschutz

Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangere und Arbeitgebende zu Gefährdungen am Arbeitsplatz, bei erhöhter Infektionsgefährdung: Mutterschutzberatung sinnvoll

### Wiedereingliederung Langzeiterkrankter

Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit



# 4. ANHANG

## 4.1 Definitionen Eignungsbeurteilung und Einstellungs- untersuchung

**Eignungsbeurteilungen** dienen dazu festzustellen, ob eine Person gesundheitlich in der Lage ist, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben. Sie beziehen sich stets auf die konkreten Anforderungen eines Arbeitsplatzes und haben das Ziel, Risiken für die beschäftigte Person selbst sowie für Dritte zu vermeiden.

Eignungsbeurteilungen können unterteilt werden in Untersuchungen vor Einstellung (Einstellungsuntersuchung) und Untersuchungen während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses.

Rechtlich sind Eignungsbeurteilungen klar von der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterscheiden. Während die arbeitsmedizinische Vorsorge dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten dient und auf der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beruht, verfolgen Eignungsbeurteilungen primär das Ziel, die individuelle Einsatzfähigkeit für eine definierte Tätigkeit zu klären. Sie benötigen daher eine eigene rechtliche Grundlage (z. B. Fahrerlaubnisverordnung) oder eine entsprechende arbeitsvertragliche Regelung. Daher sind Eignungsbeurteilungen nicht Bestandteil des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrags, sondern als kostenpflichtige Zusatzleistung durch die Arbeitgebenden zu tragen.

Eine Eignungsbeurteilung ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes, tätigkeitsbezogenes Interesse besteht. Ohne konkreten Anlass oder nachvollziehbare Gefährdung darf sie nicht durchgeführt werden.

---

Information der DGUV  
zur Eignungsbeurteilung



---

Information des BMAS  
zu Eignungsbeurteilungen



# Eignungsbeurteilung

Eine Eignungsbeurteilung ist die ärztliche (nicht exklusiv betriebsärztliche) Einschätzung, ob eine Person gesundheitlich für eine bestimmte Tätigkeit geeignet ist. Sie bezieht sich immer auf konkrete Anforderungen eines Arbeitsplatzes (z. B. Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten).

Ziel ist es festzustellen, ob die Tätigkeit uneingeschränkt ausgeübt werden kann oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgeübt werden sollte.

Eignungsbeurteilungen dienen der Klärung der Einsatzfähigkeit für definierte Tätigkeiten oder der Personaleinsatzplanung. Eine eigenständige rechtliche Grundlage oder vertragliche Vereinbarung ist erforderlich.

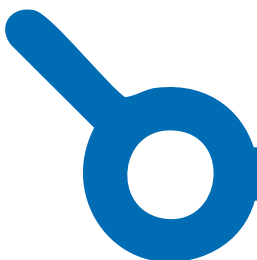
Der allgemeine Gesundheitszustand darf mit der Eignungsbeurteilung nicht abgeklärt werden. Das Fragerecht der Arbeitgebenden ist insofern eingeschränkt.

Die Arbeitgebenden erhalten nur Ergebnisse, wenn die Mitarbeitenden diese mitteilen oder eine Schweigepflichtentbindung für die Ärztin/den Arzt erteilt haben.

# Einstellungsuntersuchung

Eine Einstellungsuntersuchung ist eine Eignungsbeurteilung, die vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt wird. Sie soll klären, ob die Bewerberin oder der Bewerber die gesundheitlichen Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeit erfüllt.

Sie ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes, tätigkeitsbezogenes Interesse der Arbeitgeberseite besteht. Sie darf sich ausschließlich auf Anforderungen beziehen, die für die konkrete Tätigkeit relevant sind. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage oder nachvollziehbare Gefährdung ist sie nicht zulässig. Für Einstellungsuntersuchungen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Nach Durchführung einer Einstellungsuntersuchung erhalten die Arbeitgebenden nur die Mitteilung, ob eine Bewerberin/ein Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet ist.



## 4.2 Überblick über die Betreuungsleistungen

Die folgende Tabelle fasst die Unterstützungsleistungen des Betriebsarztes und der Betriebsärztin im Rahmen des Betreuungsvertrags zusammen. Für die Beauftragung einer arbeitsmedizinischen Leistung sind die Ausführungen in diesem Kompass unbedingt zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Beauftragung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge stellt immer eine aktuelle personen- oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung dar. Besondere Gefährdungslagen (z. B. Corona-Pandemie) können darüberhinausgehende Betreuungsleistungen erfordern und werden situationsangepasst geprüft und beauftragt.

<b>BERATUNG NACH ARBEITSSICHERHEITSGESETZ (ASIG)</b>	<b>ZIELGRUPPE</b>	<b>BEMERKUNGEN</b>	<b>MÖGLICH VIA VIDEOBERATUNG</b>
Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgebende		✓
beratende Tätigkeit im Arbeitsschutzausschuss	Arbeitgebende	Mitglied im Arbeitsschutzausschuss entsprechend ASiG	✓
arbeitsmedizinische Beratung zu Gefährdungen und Belastungen	Arbeitgebende und Verantwortliche, Mitarbeitervertretung	auch Beratung zum Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden	✓
Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung, dem Einsatz von Arbeitsmitteln und Schutzmaßnahmen	Arbeitgebende, Mitarbeitende, Mitarbeitervertretung		✓
Begehungen der Arbeitsstätten	Arbeitgebende, Mitarbeitende	zum Kennenlernen der kirchlichen Arbeitsplätze und aus besonderem Anlass, z. B. bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen	
Beteiligung an Informationsveranstaltungen	Verantwortliche, Mitarbeitende	Informationen zu arbeitsmedizinisch relevanten Themen	✓

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE ZU FOLGEN- DEN VORSORGEANLÄSSEN NACH ARBMEDVV

### ZIELGRUPPE

### BEMERKUNGEN

### MÖGLICH VIA VIDEO- BERATUNG/ TELEMEDIZIN\*

	Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden muss	Mitarbeitende	z. B. regelmäßiger Umgang mit Gefahrstoffen	
	Auslandsaufenthalt – Beratung und Untersuchung inkl. indizierter Impfungen	Mitarbeitende		
	Biostoffe – Infektionsgefährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung, inkl. ggf. Impfung	Mitarbeitende in der vorschulischen Kinderbetreuung		
	Biostoffe – Infektionsgefährdung in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen, inkl. ggf. Impfung	Mitarbeitende in der ambulanten oder stationären (Alten-)Pflege		
	Biostoffe – Infektionsgefährdung auf Freiflächen, in Wäldern, Parks, Gartenanlagen, inkl. ggf. Impfung	Mitarbeitende im Forst, auf dem Friedhof und in der Grünpflege		
	Tätigkeit an Bildschirmgeräten	Mitarbeitende		
	Feuchtarbeit (ohne Hautkrebs)	Mitarbeitende		
	Ganzkörper-Vibration	Mitarbeitende	nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	
	Hand-Arm-Vibration	Mitarbeitende	nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	
	Lärmexposition	Mitarbeitende, in der Grünpflege, auf Friedhöfen, im Forst und in der Kirchenmusik		

\* nur bei Folgevorsorgen möglich; Impfung nicht möglich







## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE ZU FOLGEN- DEN VORSORGEANLÄSSEN NACH ARBMEDVV

### ZIELGRUPPE

### BEMERKUNGEN

### MÖGLICH VIA VIDEO- BERATUNG/ TELEMEDIZIN\*

	Muskel-Skelett-System	Mitarbeitende	nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	
	natürliche UV-Strahlung	Mitarbeitende, die regelmäßig Tätigkeiten im Freien ausüben	Gefährdungsbeurteilung erforderlich	
	Untersuchung/Beratung bei Beschwerden mit direktem Bezug zur Tätigkeit (Wunschvorsorge)	Mitarbeitende		


\* nur bei Folgevorsorgen möglich; Impfung nicht möglich

## ZUSÄTZLICH VEREINBARTE LEISTUNGEN

### ZIELGRUPPE

### BEMERKUNGEN

### MÖGLICH VIA VIDEO- BERATUNG\*

Impfberatung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schule, Hort, offener Ganztagschule sowie bei Kinder- und Jugendfreizeiten inkl. Impfung	Lehrerinnen/Lehrer, Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone	gemäß Empfehlungen der STIKO	
Gefährliche Baum- und Forstarbeiten	Mitarbeitende im Forst, auf dem Friedhof und in der Grünpflege	gemäß VSG 4.2 der SVLFG	
Mutterschutzberatung	schwängere Mitarbeiterinnen	gemäß MuSchG	
weitere buchbare Leistungen, z. B. Untersuchung/Beratung nach Langzeiterkrankung/mit Schwerbehinderung	langzeiterkrankte Mitarbeitende, Arbeitgebende	SGB V und IV	
Jugendarbeitsschutz I und II	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gemäß JArbSchG	

\* Impfung nicht möglich

## 4.3 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

**ASiG:** Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

**ArbSchG:** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)

**ArbMedVV:** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

**DGUV Vorschrift 2:** „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

**ArbStättV:** Arbeitsstättenverordnung

**AMR 2.1:** Arbeitsmedizinische Regel „Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“

**JArbSchG:** Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

**Lärm-Vibrations-ArbSchV:** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)

**MuSchG:** Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)

**SGB V:** Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung

**SGB IX:** Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

**TRBA 250:** Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

**VSG 4.2:** Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

**MuSchH\_01-2022:** Hintergrundpapier zum Mutterschutz, das z. B. Arbeitgebenden mutterschutzkonformes Verhalten erleichtern soll. Das Papier ist unverbindlich

**MuSchuR 10.1.01, 2023:** Mutterschutzregel: Präzisierung der Vorgaben zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG



## 4.4 Abkürzungen

**ASA:** Arbeitsschutzausschuss

**BFD:** Bundesfreiwilligendienst

**BMAS:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**CMV:** Cytomegalievirus; für Gesunde in der Regel harmlos, in der Schwangerschaft gefährlich für das ungeborene Kind

**dB(A):** Dezibel ist die Maßeinheit für den Schalldruckpegel. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 130 dB(A) der Schmerzgrenze.

**EKD:** Evangelische Kirche in Deutschland

**FSJ:** Freiwilliges Soziales Jahr

**FSME:** Frühsommer-Meningoenzephalitis (Virusinfektion mit möglicher Entzündung von Gehirn und Hirnhäuten)

**h:** Stunde

**Hep. A:** Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht)

**Hep. B/HBV:** Hepatitis B (infektiöse Gelbsucht)

**Hep. C:** Hepatitis C (infektiöse Gelbsucht)

**HIV:** Humanes Immundefizienz-Virus (Erreger von AIDS)

**IFA:** Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

**MEZ:** Mitteleuropäische Zeit

**MESZ:** Mitteleuropäische Sommerzeit

**MMR:** Masern, Mumps, Röteln

**SED:** Standard-Erythemdosis; UV-Strahlendosis, die Erytheme (leichten Sonnenbrand) verursacht

**UV-Strahlung:** Ultraviolette Strahlung

# 5. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



[www.baua.de](http://www.baua.de)



[www.BG-prevent.de](http://www.BG-prevent.de)



[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)



[www.dguv.de](http://www.dguv.de)

## **BAUA**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) forscht und entwickelt im Themenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Hier finden Sie alle gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## **BG PREVENT GmbH**

(ehemals: BAD GmbH) Die BG prevent ist ein Dienstleister, der für die evangelische Kirche die arbeitsmedizinische Betreuung übernommen hat.

## **BGW**

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Hier sind alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten, der Pflege und der Beratungsstellen versichert.

## **DGUV**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen. Hier finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.



## TERMINBUCHUNGSPLATTFORM FÜR DIE EKD

Die Terminbuchungsplattform für die EKD ist eine Online-Terminbuchungsplattform. Diese Plattform ist speziell für die Mitarbeitenden der evangelischen Kirche entwickelt worden. Über die Plattform werden Termine für arbeitsmedizinischen Leistungen (Beratung, Vorsorge, Mitwirkung) gebucht, die in den BG prevent-Gesundheitszentren stattfinden. Zudem werden über die Plattform zentrale Videoberatungen gebucht, die ortsunabhängig und online stattfinden.



<https://termin.bg-prevent.de/ekd>

## RKI

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist eine zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und Krankheitsprävention. Hier finden Sie alle notwendigen Impfempfehlungen für Mitarbeitende mit einem besonderen beruflichen Risiko, z. B. in Kindertagesstätten oder in der Pflege. Darüber hinaus finden Sie hier weiterführende Informationen zum Infektionsschutzgesetz.



[www.rki.de](http://www.rki.de)

## SVLFG

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist Trägerin der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Hier sind z. B. die Mitarbeitenden der Friedhöfe gegen die Folgen von Arbeitsunfällen abgesichert.



[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

## VBG

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier sind die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verwaltungsstellen sowie von Schulen versichert.



[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

# IMPRESSUM

## **HERAUSGEBER**

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Straße 9  
30159 Hannover

Telefon 0511 27 96 640  
info@efas-online.de  
www.efas-online.de

Eine Einrichtung der  
EKD Evangelischen Kirche in Deutschland

## **GRAFISCHE KONZEPTION, LAYOUT UND BARRIEREFREIE UMSETZUNG**

verbum-berlin.de

## **FOTONACHWEISE**

Fundus: S. 35, S. 38, S. 40, S. 42, S. 51, S. 53

Pixabay: S. 46, S. 56, S. 60, S. 65, S. 67

Alexandra Beckmann: S. 5

Britta Köhler: S. 13

## **STAND**

Juni 2026





**EFAS-ONLINE.DE**